Das System der objektiven Zurechnung

Von Professorin Dr. Ingeborg Puppe, Bonn

Der Geburtsfehler der Lehre von der objektiven Zurechnung, von dem sie bis heute nicht genesen ist, war ihre von Honig vollzogene Abkoppelung von der Kausalität und dem Kausalzusammenhang. Zu dieser Abkoppelung sah sich Honig dadurch genötigt, dass der einzige Kausalbegriff, den er zur Verfügung hatte, der kontrafaktische war, der keine Aussage über den wirklichen Kausalverlauf ermöglicht. Da die h. L. von der objektiven Zurechnung bis heute vom kontrafaktischen Kausalbegriff. ausgeht, bringt sie nichts anderes zu Stande als jenes von Armin Kaufmann beschriebene Ensemble von Topoi. Eine systematische Theorie der objektiven Zurechnung muss vom wirklichen Kausalverlauf ausgehen. Durch Fahrlässigkeit ist ein Erfolg nur dann verursacht (vgl. §§ 222, 229 StGB), wenn nicht nur die Handlung, sondern gerade ihre sorgfaltswidrigen Eigenschaften im Kausalverlauf als notwendige Bestandteile vorkommen (Kausalität der Sorgfaltswidrigkeit). Außerdem muss der Kausalverlauf aus einer ununterbrochenen Kette unerlaubter Zustände bestehen. Geht er in einen erlaubten Zustand über, so ist dadurch die Zurechnung unterbrochen (Durchgängigkeitserfordernis). Ein unerlaubter Zustand ist zunächst derjenige, dessen Vermeidung die Sorgfaltsnorm anordnet, zweitens die unerlaubt verursachte Rechtsgutsverletzung selbst, drittens diejenigen Zwischenstadien des Kausalverlaufs, die die Einhaltung der Sorgfaltsnorm zu vermeiden generell geeignet ist.

I. Die Lehre von der objektiven Zurechnung, ein Ensemble von Topoi

Die Lehre von der objektiven Zurechnung gilt als letzte große Leistung der deutschen Strafrechtsdogmatik seit der Etablierung der personalen Unrechtslehre und als der letzte große Exportschlager der deutschen Strafrechtswissenschaft. Aber es werden auch vernichtende Urteil über sie gefällt. So schreibt *Armin Kaufmann*: »Ein besonderer Nexus zwischen dem tatbestandsmäßigen Erfolg und dem Täter, der sich als objektive Zurechnung bezeichnen ließe, ist nicht aufweisbar. Es bleibt ein Ensemble von Topoi.«[1] Nach *Hirsch* stellt die Lehre von der objektiven Zurechnung »keinen Gewinn dar. Sie bildet lediglich eine auf Generalklauseln gebrachte Zusammenfassung von Einzelpunkten.«[2] *Hilgendorf* hat den Eindruck, »dass die Figur der objektiven Zurechnung häufig als eine Art Rumpelkammer für ungelöste Tatbestands- und Rechtfertigungsprobleme herhalten muss.«[3] Freundlicher formuliert, aber in der Sache kaum weniger vernichtend ist das Urteil von *Gropp*, die Lehre von der objektiven Zurechnung »geht von der conditio sine qua non-Formel als Indikator für die Kausalität und als Zurechnungs-Regel aus, um diese sogleich mittels objektiver Zurechnungs-Ausnahmen wieder einzuschränken. Im Rahmen eines offenen Systems werden Fallgruppen

1 Jescheck-FS (1985), 251 (271). Vgl. zu weiteren ähnlichen Urteilen über die Lehre von der objektiven Zurechnung die Nachweise bei *Gössel* Frisch-FS (2013), 423 (428 ff.).

2 Lenckner-FS (1998), 121 (140).

3 Weber-FS (2004), 33 (44).

gebildet, innerhalb derer die Zurechnung des Erfolges trotz eines bestehenden Kausalnexus nach Plausibilitätsgesichtspunkten abgelehnt wird.«[4] *Kühl* schließt das große Kapitel über die objektive Zurechnung in seinem Lehrbuch mit folgendem Rat an seine studentischen Leser ab: »Die Vielzahl der genannten Kriterien sind von der Lehre der objektiven Zurechnung noch nicht zu einem allgemein anerkannten System ausgebaut. Angesichts dieses fehlenden Systems erscheint es sinnvoll, bei der Bearbeitung von Fällen, in denen das die Kausalität bejahende Ergebnis ›unbefriedigend‹ erscheint, innerhalb der Prüfung der objektiven Zurechnung möglichst viele Zurechnungskriterien zur Stützung des für richtig erachteten Ergebnisses anzuführen.«[5]

Sieht man sich die Darstellungen der Lehre von der objektiven Zurechnung in Lehrbüchern und Kommentaren näher an, so kann man diesen Urteilen kaum widersprechen. Gleichzeitig kann man sich aber des Eindrucks nicht erwehren, dass die Autoren an diesem Befund keinerlei Anstoß nehmen und es gar nicht mehr versuchen, die verschiedenen Voraussetzungen der objektiven Zurechnung in eine systematische Ordnung zu bringen. Ihre Reihenfolge wird offenbar für beliebig gehalten, denn sie unterscheidet sich von Lehrbuch zu Lehrbuch. Während manche Darstellungen beispielsweise mit dem sog. Rechtswidrigkeitszusammenhang oder Pflichtwidrigkeitszusammenhang beginnen,[6] steht dieser in anderen Darstellungen an letzter Stelle.[7] Eine Diskussion um die richtige Reihenfolge der einzelnen Voraussetzungen findet nicht statt. Diese Verachtung jeder Systematik ist ein alarmierender Befund für die deutsche Strafrechtswissenschaft. Natürlich wünscht sich niemand die endlosen Grabenkämpfe zwischen einer sog. kausalen und einer finalen Verbrechenslehre zurück, die zeitweise mit der Indolenz eines Religionskrieges ausgetragen worden sind. Es hat sich eben herausgestellt, dass eine Erkenntnis, die in einem System gewonnen worden ist, auch in einem anderen darstellbar ist. Aber ganz ohne systematisches Vorgehen geht es auch nicht. Wenn ich beim Putzen meiner Küche nicht systematisch vorgehe, wird ein Teil doppelt geputzt und ein anderer bleibt dreckig.

Auf den ersten Blick könnte man allerdings auch meinen, dass die Lehre von der objektiven Zurechnung einen hohen Grad an Systematik und Konsistenz erreicht hat; es gibt nämlich eine sog. »Grundformel« der Lehre von der objektiven Zurechnung, mit der fast jede ihrer Darstellungen beginnt, sie lautet: Der Erfolg wird dem Täter nur dann zugerechnet, wenn die von diesem geschaffene unerlaubte Gefahr »sich im Erfolg realisiert hat«, manchmal heißt es auch, wenn

4 Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2005, § 5 Rn 41.

5 Strafrecht AT, 7. Aufl. 2012, § 4 Rn 97.

6 *Kühl* AT § 4 Rn 60 ff.; *Roxin* Strafrecht Allgemeiner Teil Band I, 4. Aufl. 2006, § 11 Rn 69; *Krey/Esser* Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2012, § 11 Rn 343 ff.; *Jäger* Examensrepetitorium Strafrecht Allgemeiner Teil 6. Aufl. 2013, § 2 Rn 34 ff.

7 *Stratenwerth/Kuhlen* Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2011, 8/38 ff.; *Rengier* Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2013, 13/75 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger* Strafrecht Allgemeiner Teil, 43. Aufl. 2013, Rn 197; *Frister* Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2011, 10/29 ff.; *Murmann* Grundkurs Strafrecht, 2. Aufl. 2013, § 23/100 f.; *Baumann/Weber/Mitsch* Strafrecht Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2003, 14/88; *Jescheck/Weigend* Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, S. 288; *Maurach/Gössel/Zipf* Strafrecht Allgemeiner Teil 1, 8. Aufl. 1992, 18/42 ff.; *Kindhäuser* erörtert diesen Zusammenhang erst bei der Fahrlässigkeit, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2013, 33/34 ff.

sie sich »im Erfolg niedergeschlagen hat«.[8] Danach müsste nun die Frage beantwortet werden, welche Beziehung zwischen der Handlung des Täters und dem Eintritt des Erfolges bestehen muss, wenn sich die von ihm geschaffene unerlaubte Gefahr im Erfolg realisiert hat. Das geschieht aber nicht. Stattdessen folgen nun das schon von *Armin Kaufmann* bezeichnete Ensemble von Topoi und die von *Gropp* angesprochenen Fallgruppen und Plausibilitäten.

Wenn der Täter durch irgendein, wie auch immer zu bestimmendes, sorgfältiges Alternativverhalten, den Erfolg nicht hätte vermeiden können, dann hat sich die unerlaubte Gefahr nicht realisiert.[9] Wenn das vom Täter, womöglich mit Tötungsabsicht verletzte Opfer auf dem Transport ins Krankenhaus durch einen Verkehrsunfall stirbt oder bei einem Krankenhausbrand umkommt, hat sich die unerlaubte Gefahr der Körperverletzung nicht realisiert.[10] Wenn der Kraftfahrer, der eine Wartepflicht missachtet oder mit zu hoher Geschwindigkeit gefahren ist, an einer späteren Stelle in einen Verkehrsunfall verwickelt wird, während er ordnungsgemäß fährt, hat sich die unerlaubte Gefahr seines Fehlverhaltens nicht realisiert.[11] Wenn das Opfer sich in frei verantwortlicher Selbstgefährdung in die vom Täter geschaffene Gefahr begeben hat, hat sich diese unerlaubte Gefahr nicht realisiert.[12] Ob sich die unerlaubte Gefahr auch dann nicht realisiert hat, wenn das Opfer sich ihr ausgesetzt hat, um eine vom Täter gefährdete Person zu retten, ist hoch streitig.[13] Ebenso streitig ist, ob sich die unerlaubte Gefahr des Täterverhaltens auch noch in einem Erfolg realisiert hat, der erst durch ein hinzutretendes Verschulden eines Dritten, beispielsweise eines behandelnden Arztes eingetreten ist.[14] Und schließlich schwebt über allem noch das Erfordernis der generellen Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs, das man jederzeit zu Rate ziehen kann, wenn man die Zurechnung ablehnen will, aber nicht weiß warum. Auch in einem unvorhersehbaren Kausalverlauf hat sich die vom Täter geschaffene unerlaubte Gefahr eben nicht realisiert.[15] Es ist deshalb auch nicht erstaunlich, dass neuerdings vorgeschlagen wird, zur guten alten Adäquanzformel zurückzukehren und die Ablehnung von Zurechnung einfach damit zu begründen, dass »mit derartigen Verläufen nicht gerechnet werden muss«.[16]

8 *Roxin* AT/1 § 11 Rn 47; *Kühl* AT § 4 Rn 43, 60; *Rengier* AT § 13 Rn 46; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn 179, 192; *Kindhäuser* AT § 11 Rn 5, 50; *Frister* AT § 10 Rn 4, 20; *Gropp* AT § 5 Rn 42; Schönke/Schröder/*Eisele* 29. Aufl. 2014, Vor § 13 Rn 92; LK/*Walter*, 1. Band, 12. Aufl. 2007, Vor § 13 Rn 89; Satzger/Schluckebier/Widmaier/*Kudlich* StGB, 2. Aufl. 2014, Vor § 13 Rn 50; *Fischer* StGB, 61. Aufl. 2014, Vor § 13 Rn 25; *Joecks* Studienkommentar StGB, 10. Aufl. 2012, Vor § 13 Rn 38; *Frisch* JuS 2011, 19 (22).

9 *Roxin* AT/1 § 11 Rn 88 ff.; *Kindhäuser* AT § 33 Rn 34; *Gropp* AT § 5 Rn 46 f.; *Frisch* JuS 2011, 19 (205 ff.); *Gössel* GA 2015, 18 (31).

10 *Roxin* AT/1 § 11 Rn 45, 47, 78; *Kühl* AT § 4 Rn 61; *Frister* AT § 10 Rn 21; *Frisch* JuS 2011, 19 (206).

11 *Roxin* AT/1 § 11 Rn 75; *Kühl* AT § 4 Rn 74; *Frister* AT § 10 Rn 24; *Gössel* GA 2015, 18 (31 f.).

12 *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn 185 ff.; *Kindhäuser* AT § 11 Rn 23; *Frister* AT § 10 Rn 15 ff.

13 Vgl. zum Streitstand NK/*Puppe*, 1. Band, 4. Aufl. 2013, Vor § 13 Rn 186 ff.

14 *Roxin* AT/1 § 11 Rn 141; *Kindhäuser* AT § 11 Rn 46 ff.; *Kühl* AT § 4 Rn 67 ff.; *Frister* AT § 10 Rn 26. Zum Streitstand NK/*Puppe* Vor § 13 Rn 253 f.; *Frisch* JuS 2011, 19 (208); *Gössel* GA 2015, 18 (30).

15 *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn 196; *Rengier* AT § 13 Rn 62 ff.; *Kühl* AT § 4 Rn 61 ff.; *Kindhäuser* AT § 33 Rn 22.

16 MüKo/*Duttge*, 1. Band, 2. Aufl. 2011, § 15 Rn 184 f.; vgl. auch *Weigend* Gössel-FS (2002), 129 ff.; *Hilgendorf* Weber-FS, 33 (44 f.); *Hauck* GA 2009, 280 ff.; dagegen z. B. *Schünemann* GA 1999, 207 (213 ff.); *Kindhäuser* GA 2007, 447 (452 f.); *Roxin* Maiwald-FS (2010), 715 (724 ff.); NK/*Puppe* Vor § 13 Rn 255.

II. Grundzüge eines Systems der objektiven Zurechnung

1. *Die Relata der Zurechnungsbeziehung*

Um die Grundformel von der Realisierung der unerlaubten Gefahr systematisch aufzuschlüsseln, ist zunächst zu untersuchen, was die Relata der Beziehung sind, die mit Realisierung bezeichnet wird. Der Erfolg ist das, was zugerechnet werden soll, also der Schaden, die Rechtsgutsverletzung, in ihrem bestimmten Ausmaß, so wie der Tatbestand sie beschreibt.[17] Eine unerlaubte Gefahr ist ein Zustand, dessen Herbeiführung durch die Rechtsordnung wegen seiner abstrakten Gefährlichkeit verboten ist. Solche Verbote können positivrechtlich sein, beispielsweise die Verkehrsregeln der StVO oder die Vorschriften über das Betreiben gefährlicher Anlagen. Sie können gewohnheitsrechtlich festgelegt sein, wie beispielsweise die Sorgfaltsregeln eines bestimmten Berufs, etwa die lex artis der ärztlichen Heiltätigkeit oder anerkannte Regeln der Technik. Schließlich gibt es Situationen, in denen der Betroffene die für ihn geltende Sorgfaltsnorm selbst entwickeln muss, nach dem Maßstab der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, also selbst erkennen muss, welche Vorsichtsmaßnahmen sein Handlungsprojekt im Einzelfall erfordert. Eine abstrakte Regel, aus der sich ableiten ließe, welches Verhalten bzw. welcher Zustand unter welchen Voraussetzungen sorgfaltswidrig ist, besitzen wir nicht; wir besitzen nur einzelne Kriterien zur Bestimmung einer Sorgfaltspflicht, die auch nur für bestimmte Sorgfaltspflichten gelten, also nicht ausnahmslos. Hierher gehört der sog. Vertrauensgrundsatz, wonach der Einzelne nicht verpflichtet ist, Vorkehrung dagegen zu treffen, dass ein anderer sich seinerseits sorgfaltswidrig verhält oder gar die geschaffene Situation zu einer vorsätzlichen Tat ausnutzt. Soweit der Vertrauensgrundsatz gilt, ist die Mitverursachung des Erfolges durch den Ersttäter nicht sorgfaltswidrig.[18] Aber der Vertrauensgrundsatz gilt nicht ausnahmslos. Erstens gibt es Pflichten, deren Zweck gerade darin besteht zu verhindern, dass andere ihre Pflicht verletzen, oder auch, dass die Pflichtverletzung durch andere zu einem Schaden führt, Doppelsicherung.[19] Zweitens entfällt der Vertrauensgrundsatz unter Umständen dadurch, dass der Täter Hinweise dafür hat, dass ein anderer im konkreten Fall seine Pflicht verletzen wird.[20] Ein zweiter allgemeiner Grundsatz zur Bestimmung bzw. zur Einschränkung von Sorgfaltspflichten ist das Prinzip der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung. Danach verstößt es nicht gegen Sorgfaltspflichten, einem anderen die Gelegenheit zu geben, sich selbst wissentlich in Gefahr zu begeben,[21] es sei denn, der andere verdient Schutz davor, einer Konfliktsituation ausgesetzt zu werden, in der er sich für eine Selbstgefährdung entscheiden könnte.[22] Auch das

17 *Puppe* Strafrecht Allgemeiner Teil im Spiegel der Rechtsprechung, 2. Aufl. 2011, § 1 Rn 10; NK/*Puppe* Vor § 13 Rn 72; *dies.* ZStW 92 (1980), 863 (880) = Analysen (2006), 101 (115); zust. *Kindhäuser* AT 10/3; *ders.* ZStW 120 (2008), 481 (483); *Grosse-Wilde* ARSP-B 135 (2012), 45 (49).

18 NK/*Puppe* Vor § 13 Rn 162 ff.; *dies.* AT § 5 Rn 2, 12 f.; *dies.* ZStW 99 (1987), 595 (611); MüKo/*Duttge* § 15 Rn 144; *Stratenwerth/Kuhlen* AT 15/67 ff.; *Krümpelmann* Lackner-FS (1987), 289 (292).

19 Vgl. dazu NK/*Puppe* Vor § 13 Rn 163 f.

20 BGH JR 2013, 34 (36 f.); MüKo/*Duttge* § 15 Rn 145; Schönke/Schröder/*Cramer/Sternberg-Lieben/Schuster* § 15 Rn 150; LK/*Vogel* § 15 Rn 227; *Roxin* AT/1 § 24 Rn 21.

21 NK/*Puppe* Vor § 13 Rn 185 f., 189 f.

22 NK/*Puppe* Vor § 13 Rn 186 ff.; *dies.* Androulakis-FS (2003), 555 (564 ff.) = ZIS 2007, 247 (251 f.).

Prinzip der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung erleidet eine Ausnahme, wenn der Gesetzgeber sich entschließt, paternalistische Pflichten einzuführen, um den Bürger auch vor einer Gefahr zu schützen, der er sich selbst freiwillig aussetzt. Ein Beispiel dafür ist das Verbot des Handels mit Betäubungsmitteln.[23]

Die Bestimmung der relata der objektiven Zurechnung, also der Sorgfaltspflichtverletzung und des Erfolges, gehört eigentlich nicht zu deren Materie, sondern zu deren Voraussetzung. Denn die Lehre von der objektiven Zurechnung befasst sich nur mit der Zurechnungsbeziehung, die zwischen diesen beiden relata bestehen muss. Die Fälle der sog. Risikoverringerung, besser Erfolgsverringerung, in denen der Täter durch sein Eingreifen in einen Schadensprozess lediglich die Quantität des drohenden Schadens reduziert hat, gehören ebenso wenig in das Gebiet der objektiven Zurechnung[24] wie die Fälle, in denen der Täter gar keine Sorgfaltspflicht verletzt, sondern ausschließlich ein erlaubtes Risiko in Anspruch genommen hat.[25] Wenn beispielsweise ein Kraftfahrer sich verkehrsgerecht verhalten hat und trotzdem in einen Unfall verwickelt wurde, so stellt sich die Frage, ob ihm der Erfolg zuzurechnen ist, erst gar nicht, weil er kein unerlaubtes Risiko gesetzt, sich also rechtmäßig verhalten hat. Trotzdem werden beide Probleme traditionell in der Lehre von der objektiven Zurechnung behandelt und mit anderen, die wirklich Zurechnungsprobleme sind, konfundiert.

2. *Der Kausalzusammenhang als Grundlage der Zurechnung*

Dagegen wird der Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg nicht zu den Elementen der Zurechnung gezählt, obwohl er die erste und grundlegende Voraussetzung aller Erfolgszurechnung ist; er wird vielmehr als der Zurechnungsproblematik vorgelagert behandelt und bei Beginn der Zurechnungsprüfung vorausgesetzt. Dies geht zurück auf die Begründung der modernen Lehre von der objektiven Zurechnung durch *Honig*. Es war das Anliegen seines Aufsatzes »Kausalität und objektive Zurechnung«, in Opposition zur Adäquanz- oder Relevanztheorie und anderen Einschränkungen des Kausalitätsbegriffs eine Lehre von der objektiven Zurechnung zu begründen, die von der Kausalität unabhängig ist. Es heißt bei *Honig*: »Hat die elementare Funktion des menschlichen Verstandes, ursächliche Verknüpfungen vorzunehmen, dafür entschieden, dass mit der Handlung auch der Erfolg entfallen müsste, dann ist über die Kausalität kein Wort mehr zu verlieren.«[26] Nun ist das in der Tat richtig, wenn man den Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg so beschreibt, wie *Honig* dies getan hat und wie es die h. L. bis heute tut. Denn dabei ist vom wirklichen Kausalverlauf überhaupt nicht die Rede, sondern von einem sog. hypothetischen Kausalverlauf, in

23 NK/*Puppe* Vor § 13 Rn 192 ff.; *dies.* JZ 2011, 911 f.; *Zaczyk* Strafrechtliches Unrecht und die Selbstverantwortung des Verletzten, 1993, 60; *Köhler* MDR 1992, 739; *Hardtung* NStZ 2001, 206 (206); *Kindhäuser* AT § 11 Rn 34.

24 NK/*Puppe* Vor § 13 Rn 76; zust. *Kindhäuser* ZStW 120 (2008), 481 (491).

25 *Frisch* GA 2003, 719 (733 ff.). Wenn es sich nicht um eine Erfolgsverringerung handelt, sondern wirklich um eine Risikoverringerung, objektiv oder aus der Perspektive des Täters, so hat er keine Sorgfaltspflicht verletzt, *Kindhäuser* ZStW 120 (2008), 481 (493).

26 *Honig* Frank-FG (1930), 174 (179). Im Anschluss an *Honig* strebt *Roxin* »eine vom Kausaldogma völlig gelöste Zurechnungslehre« an, Honig-FS (1970), 133 (135 f.), und er gilt um dessentwillen als Neubegründer dieser Lehre.

dem ausgerechnet die Handlung, die auf ihre Kausalität hin geprüft werden soll, überhaupt nicht vorkommt. Außerdem gestattet es die sog. Conditio-sine-qua-non-Formel, in der Zeit zu springen, vom fiktiven Ausbleiben der Handlung direkt zum fiktiven Ausbleiben des Erfolgs. Ein Kausalverlauf ist aber ein kontinuierlicher Prozess, eine sog. Kausalkette, deren einzelne Glieder ihrerseits kausal miteinander verknüpft sind.[27] Wenn es also in der Lehre von der objektiven Zurechnung darum gehen soll, einen spezifischen Zusammenhang zwischen der Handlung und dem Erfolgseintritt herzustellen, wie sollte das anders geschehen als durch eine genauere Analyse dieses kausalen Prozesses? Das gilt auch für *Honigs* eigenen Vorschlag: »Zurechenbar ist demnach derjenige Erfolg, welcher als zweckhaft gesetzt gedacht werden kann.«[28] Ob ein Erfolg als durch eine bestimmte Handlung zweckhaft gesetzt gedacht werden kann, hängt davon ab, inwieweit der wirkliche Kausalverlauf mit demjenigen übereinstimmt, den sich der Täter vorgestellt hat.[29] Es ist also von all den sattsam bekannten Fehlern und Unzulänglichkeiten[30] der viel gepriesenen »Wegdenkmethode« der Kausalitätsfeststellung[31] nicht der geringste, dass sie gar keine Aussagen über den wirklichen Kausalverlauf macht, so dass an sie keinerlei weitere Anforderungen an die objektive Zurechnung angeknüpft werden können.

Anders als seinerzeit *Honig* verfügen wir heute über eine positive Theorie kausaler Prozesse und über eine ausgearbeitete Lehre von der Sorgfaltspflicht und, last but not least, über die vom *BGH* selbst entwickelte Lehre von der Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung. Trotzdem ist die Lehre von der objektiven Zurechnung von ihrem Geburtsfehler, der in der von *Honig* vollzogenen Abkoppelung der objektiven Zurechnung vom Kausalzusammenhang besteht, bis heute nicht genesen. Bezeichnend dafür ist das Urteil von *Schünemann* über eine präzisierte Fassung der Relation, die der *BGH* Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung nennt (dazu sogleich). Er nennt sie einen »erstaunlichen Rückfall in die Zeiten des strafrechtlichen Naturalismus und seines naiven Glaubens, alle strafrechtlichen Probleme mit dem Kausalbegriff lösen zu können«, und fährt dann fort: »Entscheidend ist aber gar nicht diese empirische Frage, sondern die normative Frage,

27 Das ist die eigentliche Entdeckung von *Engisch*, dessen berühmte Beschreibung des Kausalzusammenhangs lautet: »Ein Verhalten [...] erweist sich dann als ursächlich für einen nach einem bestimmten strafgesetzlichen Tatbestand abgegrenzten (positiven) Erfolg, wenn sich an jenes Verhalten als zeitlich nachfolgend Veränderungen in der Außenwelt angeschlossen haben, die mit dem Verhalten und untereinander in ihrer Aufeinanderfolge (natur-)gesetzmäßig verbunden waren und die ausgemündet sind in irgendeinen Bestandteil des konkreten Sachverhalts, der dem Strafgesetze gemäß als Erfolg abgegrenzt ist.«

28 Frank-FG, 174 (184).

29 *Honig* verlangt allerdings für die allgemeine Zurechnung, also für die zur Fahrlässigkeit, zu viel. Seine Formulierungen passen auf die Zurechnung des Kausalverlaufs zum Vorsatz, nicht zur Fahrlässigkeit (vgl. dazu NK/*Puppe* § 15 Rn 69 ff.). Das Risiko, das ein Täter eingehen müsste, damit der Erfolg als von ihm zweckhaft gesetzt gedacht werden kann, ist viel höher als dasjenige, das ein Täter vernünftigerweise nicht eingehen würde, wenn es ihm darum zu tun wäre, den Erfolg zu vermeiden. Für *Honig* bedeuten allerdings Bezweckbarkeit des Erfolges durch die Normverletzung und Vermeidbarkeit des Erfolges durch Normbefolgung dasselbe.

30 Dazu z. B. *Puppe* GA 2010, 551 ff. Treffend bezeichnet *Gössel* GA 2015, 18 (24) die Wegdenkmethode als „unübersteigbares Hindernis auf dem bisher beschrittenen Weg der Suche nach dem Verhältnis zwischen Handlung und Rechtsgutsbeeinträchtigung, dies aber zudem wegen ihrer logischen Fehlerhaftigkeit, die zwar niemand mehr bestreitet, aber dennoch vielfach nicht hindert, sie gleichwohl anzuwenden".

31 Aus neuester Zeit *Frisch* Maiwald-FS, 239 ff., *ders.* Gössel-FS, 51 ff., *Greco* ZIS 2011, 674 ff.; *Kindhäuser* GA 2012, 134 ff.

ob das Verbot der sorgfaltswidrigen Verursachung von Straßenverkehrsunfällen auch gegen die genannten Risiken schützen soll oder nicht. Und darauf gibt die Kausalanalyse keine Antwort.«[32] Natürlich lässt sich die Frage, ob ein Kausalverlauf zwischen einer sorgfaltswidrigen Handlung und einem Erfolg Zurechnung begründet oder nicht, nicht allein mit dem allgemeinen Kausalbegriff entscheiden, aber auch nicht ohne ihn. Wenn es innerhalb der Fälle, in denen der Täter eine sorgfaltswidrige Handlung begeht und dadurch einen Erfolg verursacht, zu unterscheiden gilt zwischen solchen, die eine Zurechnung dieses Erfolges begründen, und solchen, die es nicht tun, wie anders sollte das geschehen als durch eine genauere Analyse des Kausalzusammenhangs zwischen der Handlung und dem Erfolgseintritt?[33] Eine vom Kausalzusammenhang und seiner Analyse abgekoppelte Lehre von der objektiven Zurechnung kann eben nichts anderes hervorbringen als jenes Ensemble von Topoi und jenen bunten Strauß von Fallgruppen, auf die bald dieser, bald jener Topos nach Plausibilitätskriterien angewandt wird.

3. *Die Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung*

Bei der objektiven Zurechnung geht es um Beziehungen zwischen der Handlung und dem Erfolg, die auf dem Kausalzusammenhang zwischen beiden aufbauen. Die erste dieser Beziehungen hat der *BGH* völlig richtig als Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung bezeichnet,[34] während die Lehre in der Tradition *Honigs* es vorzieht, sie Rechtswidrigkeitszusammenhang oder Pflichtwidrigkeitszusammenhang zu nennen.[35] Die Lehre stellt aber diesen Zusammenhang gar nicht zwischen der Täterhandlung und dem Erfolg her, sondern zwischen der Tätersituation und dem Erfolg, indem sie ihn dahin bestimmt, dass dem Täter der Erfolg nicht zugerechnet werden dürfe, wenn er ihn durch ein, wie auch immer zu bestimmendes, sorgfaltsgemäßes Alternativverhalten ebenfalls herbeigeführt hätte.[36] Aber es geht hier nicht um ein neues Erfordernis der Vermeidbarkeit des Erfolges durch irgendein sorgfaltsgemäßes Alternativverhalten des Täters, son-

32 GA 1999, 207 (219); *Roxin* spricht von der »gerade glücklich überwundenen Vermengung von Kausalität und Zurechnung«, AT 11/47 Fn 105, eine »Überwindung«, die in Wahrheit das Unglück der gesamten Lehre von der Zurechnung ist.

33 *Puppe* Strafrechtsdogmatische Analysen (2006), S. 15; NK/*Puppe* Vor § 13 Rn 206 ff.; *Jakobs* Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991, AT 7/78; *Frister* AT 10/32; *Grosse-Wilde* ARSP-B 135 (2012), 45 (50 f.); vgl. auch *Gössel* Frisch-FS, 423 (429); zuletzt *Schmoller* Wolter-FS (2013), 479 (491). Treffend bezeichnet *Walder* SchwZStR 1977, 113 ff., diejenigen Prüfungsschritte, die wir heute unter dem Sammelbegriff. der objektiven Zurechnung zusammenfassen als »Kausalitätsbetrachtung« erster bis vierter Art.

34 BGHSt 11, 1 (3 und Leitsatz); 21, 59; 33, 61 (64); BGH VRS 21, 6; JR 1982, 382, dazu *Puppe* Roxin-FS (2001), 287 f.

35 Lackner/Kühl StGB, 28. Aufl. 2014, § 15 Rn 41 f.; Schönke/Schrödet/*Cramer/Sternberg-Lieben/Schuster* § 15 Rn 173; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn 197; *Kindhäuser* AT 33/34 f.; *Kühl* AT 17/47 ff.; *Frisch* GA 2003, 719 (728); Schönke/Schrödet/*Eisele* Vor § 13 Rn 95 f. nennt sie Risikozusammenhang.

36 Statt vieler *Kindhäuser* AT 33/34; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn 197, 676; *Baumann/Weber/Mitsch* AT 22/50; Schönke/Schröder-*Cramer/Sternberg-Lieben/Schuster* § 15 Rn 174 ff.; allerdings verfährt auch der BGH nicht anders, obwohl er den Zusammenhang als Kausalitätszusammenhang erkannt hat. Denn er prüft ja die Kausalität nach der Wegdenkmethode. Nun glaubt er die sorgfaltswidrigen Eigenschaften einer Handlung nicht wegdenken zu können, ohne sich andere dafür hinzuzudenken. So kommt auch der BGH zum sorgfaltsgemäßen Alternativverhalten, das man sich hinzudenken müsse, um die Kausalität des wirklichen sorgfaltswidrigen Verhaltens feststellen zu können, BGHSt 11, 1 (3 f.).

dern um Kausalität im strengen Sinn des Wortes.[37] In § 222 StGB beispielsweise heißt es: »Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht«, genauso formuliert § 229 StGB: »Wer durch Fahrlässigkeit eine Körperverletzung verursacht«. Gegen diese Formulierungen ist immer wieder eingewandt worden, dass eine Sorgfaltspflichtverletzung oder eine Fahrlässigkeit ein Werturteil und keine Tatsache sei und Werturteile nicht kausal sein können.[38] Das ist ein Formulierungsfehler, der aber leicht zu korrigieren ist. Es genügt eben nicht, dass die Handlung eines Täters erstens sorgfaltswidrig ist und zweitens einen Verletzungserfolg verursacht hat; es müssen vielmehr gerade diejenigen deskriptiven Eigenschaften der Handlung sein, die sie sorgfaltswidrig machen, die in der kausalen Erklärung des Erfolges als notwendige Bestandteile vorkommen.[39] Wenn beispielsweise ein Autofahrer mit abgefahrenen Reifen, abgeschliffenen Bremsbelägen oder defekter Beleuchtung unterwegs ist und nun dadurch eine Körperverletzung mitverursacht, dass ein anderes Fahrzeug ihm von hinten auffährt, während er an einer roten Ampel hält, so hat sich dieser Autofahrer sicherlich sorgfaltswidrig verhalten. Er hätte unter diesen Bedingungen nicht Autofahren dürfen. Dass ihm der Gesundheitsschaden eines Beifahrers, der bei diesem Auffahrunfall eingetreten ist, gleichwohl nicht zugerechnet werden kann, hat seinen Grund nicht darin, dass er ihn durch irgendein sorgfältiges Alternativverhalten (welches?) nicht hätte vermeiden können. Das hängt beispielsweise davon ab, ob seine Ehefrau ihm ihren Wagen geliehen hätte oder ob er, um sich an die Sorgfaltspflicht zu halten, nicht mit einem defekten Fahrzeug zu fahren, mit dem Fahrrad oder der Straßenbahn hätte zur Arbeit fahren müssen. Die Zurechnung des Kausalverlaufs, der zu dem Unfall geführt hat, ist vielmehr deshalb abzulehnen, weil zu dessen Erklärung die Information, dass der Autofahrer mit einem defekten oder unzureichend ausgerüsteten Fahrzeug unterwegs war, nicht benötigt wird.[40]

Gibt es mehrere hinreichende Bedingungen für den Eintritt eines Unfalls, die jeweils eine andere Sorgfaltspflichtverletzung eines anderen Beteiligten als notwendige Bestandteile enthalten, so führt das Vermeidbarkeitserfordernis in die Irre, ebenso wie die Methode des *BGH*, die Kausalität einer Sorgfaltspflichtverletzung festzustellen. War nämlich die Sorgfaltspflichtverletzung jedes der Beteiligten für sich genommen hinreichend zur Erklärung des Unfalls, so hätte keiner von ihnen diesen durch sorgfaltsgemäßes Alternativverhalten vermeiden können. Das Vermeidbarkeitserfordernis führt also, konsequent gehandhabt, in diesen Fällen dazu, dass die Unfallbeteiligten sich gerade durch die Schwere ihrer Sorgfaltspflichtverletzung gegenseitig entlasten, obwohl jeder von ihnen den Unfall durch seine Fahrlässigkeit verursacht hat.[41] Ausgerechnet der berühmte Fall BGHSt 11, 1, in dem der *BGH* das Erfordernis der Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung erstmalig ausgesprochen hat, stellt in der Weise, in der er wahrscheinlich wirklich abgelaufen ist, dafür ein Beispiel dar. Da der Radfahrer nämlich nicht unter die Vorderräder der Zugmaschine, sondern unter die Hinterräder des Anhängers geraten ist, hatte der Überholvorgang bereits eingesetzt, als er stürzte. Für diesen Sturz könnte sowohl die trunkenheitsbedingte Spurunsicherheit des Radfahrers auch bei ordnungsgemäßem Überholabstand des LKWs als auch der zu knappe Überholabstand des LKWs von nur 0,75 cm, auch bei Außerachtlassung der Trunkenheit des Radfahrers, eine hinreichende Bedingung für dessen Sturz unter die Hinterräder sein.[42] Da aber der *BGH* die Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung des Lastwagenfahrers nach der conditio sine qua non-Formel geprüft hat, konnte er dies nicht erkennen. Mit der gleichen Begründung hätte er auch den Radfahrer freisprechen müssen, aber vor dieser Frage stand der *BGH* nicht, weil der Radfahrer tot war.[43]

4. *Das Vollständigkeitserfordernis*

Ein Erfolg ist nur dann durch Fahrlässigkeit verursacht, wenn alle Bedingungen, die die Sorgfaltspflichtverletzung des Täters ausmachen, in der kausalen

37 *Puppe* ZStW 99 (1987), 595 (599 ff.); NK/*dies.* Vor § 13 Rn 206; *Jakobs* Lackner-FS (1987), 53 (59 f.); *ders.* AT, 7/78; *Walder* SchwZStR 1977, 113 (151 f.); *Kindhäuser* Hruschka-FS (2005), 527 (592 ff.); *Moore* ebenda, 589 (592 ff.); *Frister* AT 10/32; *Grosse-Wilde* ARSP-B 135, 45 (50 f.); auch *Gössel* kommt jetzt dieser Erkenntnis ziemlich nahe in Frisch-FS, 423 (439). Welche „Schwierigkeit" neuerdings *Haas* darin findet, dass in den kausalen Erklärungen neben den unerlaubten Eigenschaften des Täterverhaltens auch erlaubte vorkommen (GA 2015, 86 [92]), kann ich nicht nachvollziehen. In einer kausalen Erklärung kommen zahllose Elemente vor, und die meisten davon sind erlaubt.

38 *Exner* Frank-FG, 569 (583 f.); *Mezger* JZ 1958, 282; *Armin Kaufmann* Eb. Schmidt-FS (1961), 200 (207 ff.); *Münzberg* Verhalten und Erfolg als Grundlagen der Rechtswidrigkeit und Haftung, 1966, 127; *Ulsenheimer* Das Verhältnis zwischen Pflichtwidrigkeit und Erfolg bei den Fahrlässigkeitsdelikten, 1965, 107; *Hardwig* JZ 1968, 289; *Schlüchter* JuS 1977, 104 (105); *Otto* NJW 1980, 417 (420).

39 NK/*Puppe* Vor § 13 Rn 214 ff.; *dies.* ZStW 95 (1983), 287 (290) = Analysen (2006), 143 (146); *dies.* ZStW 99 (1987), 593 (601); *Grosse-Wilde* ARSP-B 135, 45 (50 f.); *Jakobs* Lackner-FS, 53 (59 f.); *ders.* AT 7/78; *ders.* System der strafrechtlichen Zurechnung (2012), S. 39 f.; aber entgegen *Jakobs* handelt es sich hier um »eine klare empirische Aufgabe«. *Jakobs* sucht dies mit dem Beispiel zu widerlegen, dass der Täter, der weiß, dass in einem Krankenhaus eine Bombe mit Zeitzünder liegt, sein Opfer einer unerlaubten Lebensgefahr aussetzt, indem er es durch eine Körperverletzung veranlasst, dieses Krankenhaus aufzusuchen. Aber das ist die Lösung einer klaren empirischen Aufgabe, wenn man berücksichtigt, dass jede unerlaubte Gefahr durch all die Tatsachen konstituiert wird, die der Täter kennt, auch wenn das dazu führt, dass die sog. objektive Zurechnung nicht objektiv ist, *Roxin* Maiwald-FS, 715 (727). Die Gefahr, einen Anderen in ein Krankenhaus zu schicken, ist eine erlaubte, die Gefahr, ihn in ein Haus zu schicken, in dem eine Zeitbombe tickt, ist eine unerlaubte.

40 NK/*Puppe* Vor § 13 Rn 202; *dies.* ZJS 2008, 488 (493); *dies.* ZStW 99 (1987) 595 (601 f.).

41 *Puppe* AT 2/4. Um die Formel von der notwendigen Bedingung zu retten, wird behauptet, dass es mehrere hinreichende Bedingungen für einen und denselben Erfolg, die zugleich wahr sind, aus technischen Gründen nicht geben kann, *Rotsch* Roxin-FS (2011), 377 ff., oder aus logischen Gründen nicht geben darf. *Kindhäuser* GA 2012, 134 (139 f.) erklärt das Bestehen mehrerer hinreichender Bedingungen für einen Erfolg für logisch ausgeschlossen. Insbesondere dürfe man eine konkurrierende Bedingung nicht aus dem »kausalen Feld« streichen, weil sie der anderen konkurrierenden Bedingung die »kausale Relevanz« nimmt (140); so auch schon *Koriath*, Kausalität und objektive Zurechnung 2007, 110; anders *Kindhäuser* AT 10/41. Aber die kausale Relevanz nimmt eine konkurrierende Bedingung der anderen nur unter der Voraussetzung, dass eine kausale Bedingung eine notwendige sein muss, unter dieser Voraussetzung nehmen sich beide konkurrierende Bedingungen ihre kausale Relevanz gegenseitig und endgültig. Außerdem dürften nach *Kindhäuser* mehrere hinreichende Bedingungen keine gemeinsamen Elemente haben, weil diese sonst doppelt verwertet würden, GA 2012, 134 (140). Eine Doppelverwertung einer nur einmal gegebenen Tatsache ist allerdings ein logischer Fehler, nicht nur in der Strafzumessung, nicht aber die Verwertung einer Tatsache in zwei verschiedenen Kontexten. Verschiedene hinreichende Erfolgsbedingungen sind aber verschiedene Kontexte, *Puppe* ZIS 2012, 267 (268). In der Philosophie ist es völlig unumstritten, dass mehrere hinreichende Mindestbedingungen zugleich instanziiert sein können und dass diese notwendig gemeinsame Elemente haben; *Broad* Mind 39 (1930), 302 (308); vgl. aus der Rechtswissenschaft *Stapleton* Causation in the Law (2009), 744 (747); *dies.* Missouri Law Review 73 (2008), 433 (435 ff.); vgl. dazu auch *Wright* California Law Review 73 (1985), 1735 (1792 f.); *ders.* San Diego Law Review 40 (2003), 1425 (1441); *Honoré* (1999), 94 (116 f.); *Sofos* (1999), 160 f.; *T. Rodriguez Montanés* Roxin-FS (2001), 307 (313 f.).

42 NK/*Puppe* Vor § 13 Rn 217; *dies.* Roxin-FS (2011), 287 (289 ff.).

43 Ein anderes Beispiel dafür ist BGH VRS 25, 262; auch hier war der andere Unfallbeteiligte, ein Kind, zu Tode gekommen.

Erklärung des Unfalls vorkommen, also nicht nur die sorgfaltswidrigen Eigenschaften der Handlung, sondern auch die Vorbedingungen, um derentwillen diese Eigenschaften sorgfaltswidrig sind. Denn diese Vorbedingungen beschreiben die Gefahr, der die Sorgfaltsnorm begegnen »soll«, also deren Schutzweck. Deshalb genügt es nicht, dass nur ein Teil dieser Bedingungen in der Kausalerklärung vorkommt (Vollständigkeitserfordernis).[44] So löst sich der berühmte Drei-Radfahrer-Fall des *RG*, in dem ein Zusammenstoß zwischen zwei unbeleuchtet im Dunkeln fahrenden Radfahrern verhindert worden wäre, wenn ein dritter vor einem der beiden Beteiligten ebenfalls unbeleuchtet fahrenden Radfahrer sein Licht eingeschaltet hätte. Die Sorgfaltspflicht, die dieser Radfahrer verletzt hat, lautet: Du sollst ein Licht führen, wenn du im Dunkeln Fahrrad fährst. Die Pflicht, ein Licht zu führen, gilt also nur unter der Bedingung, dass man im Dunkeln ein Fahrrad bewegt. Diese Tatsache aber wird zur Erklärung des Zusammenstoßes der beiden anderen Fahrradfahrer nicht benötigt. Die Bedingungen der Sorgfaltspflichtverletzung des dritten Radfahrers werden also zur Erklärung des Erfolges nicht vollständig, sondern nur teilweise gebraucht. Deshalb hat er den Erfolg nicht durch seine Fahrlässigkeit verursacht.[45] Üblicherweise wird die Ablehnung der Zurechnung des Erfolges in solchen Fällen damit begründet, dass es nicht der Schutzzweck der Vorschrift ist, beim Radfahren im Dunkeln ein Licht zu führen, dass man andere Radfahrer beleuchtet oder vor anderen warnt.[46] Das klingt einleuchtend, aber eine Regel darüber, wie man den Schutzzweck einer Norm bestimmt, ist daraus nicht abzuleiten. Schließlich würde die Zahl der Unfälle auch dadurch reduziert, dass sich Verkehrsteilnehmer gegenseitig beleuchten oder vor anderen warnen.

III. Die generelle Geeignetheit der Sorgfaltsnorm zur Vermeidung des Kausalverlaufs

1. Das Durchgängigkeitserfordernis

Insbesondere dann, wenn der Kausalverlauf, also die Kette von Zwischenursachen, die die sorgfaltspflichtwidrige Handlung mit dem Erfolg verknüpft, länger ist, kann es sein, dass auch das Erfordernis der Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung noch nicht genügt, um die Zurechnung des Erfolges zu dieser Sorgfalts-

44 NK/*Puppe* Vor § 13 Rn 227; *dies.* ZStW 99 (1987), 595 (610); *dies.* AT 3/5 ff., zust. *Jakobs* AT 7/78. Das ist der Grund dafür, dass man die Haftung für eine nicht kausale Sorgfaltspflichtverletzung nicht dadurch begründen kann, dass man die Sorgfaltspflicht gegen eine andere scheinbar mildere austauscht, z. B. das Verbot, in fahruntüchtigem Zustand oder mit abgefahrenen Reifen zu fahren, durch ein Gebot, langsamer zu fahren, so z. B. BGHSt 24, 31; OLG Köln VRS 64, 257. Denn selbst wenn es statt des Fahrverbots ein Gebot gäbe, unter diesen Bedingungen langsam zu fahren, müssten in der kausalen Erklärung des Unfalls diese Bedingungen nach wie vor notwendig sein, *Puppe* AT 3/10 f.; *dies.* Frisch-FS, 447 (450 f.).

45 Das RG fand zu dem gleichen Ergebnis, indem es das fahrlässige Tun des Angeklagten, das Fahren ohne Licht, in eine Unterlassung des sorgfaltsmäßigen Tuns, also des Fahrens mit Licht, umformuliert hat. Danach konnte es den Freispruch des Angeklagten mit dem Fehlen einer Garantenpflicht gegenüber dem verunglückten Radfahrer begründen, RGSt 63, 393. Aber dieser Weg ist durch die Erkenntnis verschlossen, dass es sich bei einem Tun mit sorgfaltswidrigen Eigenschaften eben nicht bloß um das Unterlassen eines Tuns mit sorgfaltsgemäßen Eigenschaften handelt. Der zuständige Oberreichsanwalt war dagegen auf dem richtigen Weg, als er damit argumentierte, dass man sich ja den ganzen dritten Radfahrer wegdenken könne, ohne dass der Zusammenstoß der beiden anderen entfiele.

46 LK/*Vogel* § 15 Rn 189; *Roxin* AT/1 11/85; *ders.* Honig-FS, 133 (141).

pflichtverletzung zu begründen. Um es zunächst bildlich auszudrücken: Der Kausalverlauf kann, nachdem er durch ein unerlaubtes Verhalten in Gang gesetzt wurde, in einen erlaubten Zustand übergehen. Kommt es danach gleichwohl zu einem Unfall, so hat sich dieser erlaubte Zustand zwar im Einzelfall als gefährlich erwiesen, aber die Befolgung der Norm war keine geeignete Strategie, diesen Kausalverlauf zu vermeiden, denn der erlaubte Zustand hätte auch auf erlaubte Weise herbeigeführt werden können. Daraus ergibt sich das Durchgängigkeitserfordernis. Es besagt, dass ein Erfolg nur dann zu einem unerlaubten Verhalten zurechenbar ist, wenn die unerlaubten Eigenschaften des Verhaltens nicht nur an irgendeiner Stelle des Kausalverlaufs als dessen notwendige Bestandteile vorkommen, sondern eine Kette von unerlaubten Zuständen die Täterhandlung mit dem Erfolg kausal verknüpft.[47]

Standardfall dafür ist der sog. Rotlichtfall. Der Täter missachtet das Rotlicht einer Ampel oder übertritt eine Geschwindigkeitsbegrenzung, wird aber erst später in einen Unfall verwickelt, während er wieder sorgfaltsgemäß fährt. Hier ist der Unfall ohne die vorhergehende Missachtung des Haltegebots oder der Geschwindigkeitsbegrenzung nicht kausal zu erklären, sofern alle anderen Parameter des Einzelfalles unverändert bleiben, beispielsweise der Zeitpunkt der Abfahrt des Autofahrers, die Länge der Pause, die er ggf. unterwegs gemacht hat usw. Aber das gilt eben nur unter den zufälligen Bedingungen des konkreten Einzelfalls. Generell ist ein Haltegebot oder eine Geschwindigkeitsbegrenzung nicht geeignet, Unfälle zu verhindern, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Gebote geschehen. Denn bei Änderung der zufälligen Parameter des Einzelfalles kann sich ergeben, dass ausgerechnet die Einhaltung dieser Gebote eine Bedingung für den Zusammenstoß ist, ihre Übertretung ihn aber verhindert. Die Einhaltung der Sorgfaltsnorm bewirkt also in solchen Fällen nicht eine Verminderung, sondern nur eine Verlagerung des Unfallrisikos.[48] Deshalb ist die Einhaltung dieser Sorgfaltspflicht keine taugliche Strategie, einen derartigen Kausalverlauf zu vermeiden. Das gilt für alle Fälle, in denen der Kausalverlauf zwischen der Sorgfaltspflichtverletzung des Täters und dem Erfolgseintritt in einen erlaubten Zustand übergeht. Denn solche erlaubten Zustände zu verhindern, sind die Sorgfaltsnormen generell nicht geeignet.

Dieses Problem der Ausscheidung eines bloß zufälligen Zusammenhanges der Kausalität zwischen der Handlung und dem Erfolg hat bereits *von Kries* erkannt, und später auch *Engisch*.[49] *Von Kries* und *Engisch* standen vor der Frage, wie der

47 NK/*Puppe* Vor § 13 Rn 236 ff.; *dies.* ZStW 99 (1987), 595 (608 f.); *dies.* AT 4/1 ff.; *Jakobs* AT 7/79 ff.; AK/*Zielinski* StGB, 1990, §§ 15/16 Rn 169 ff.; *Kindhäuser* Hruschka-FS, 527 (537 f.).

48 *Puppe* Bemmann-FS (1997), 229 (234 f.); *dies.* ZStW 99 (1987), 595 (614); AK/*Zielinski* §§ 15/16 Rn 118.

49 *Von Kries* ZStW 9 (1889), 528 ff.; *Engisch* Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände (1931), S. 41. Das heute so beliebte Beispiel für einen die Zurechnung nicht begründenden Zufall, dass das Opfer an der Stelle, an die es der Täter geschickt oder gebracht hat, vom Blitz erschlagen wird, findet sich schon bei *von Kries* ZStW 9 (1889), 532. Was *von Kries* als adäquate Verursachung bezeichnet, ist nicht eine Vorhersehbarkeit irgendwelcher Besonderheiten des Kausalverlaufs, sondern nichts anderes als die generelle Geeignetheit der Sorgfaltsnormbefolgung, Kausalverläufe der vorliegenden Art zu verhindern. Hätte man den Begriff der adäquaten Kausalität bei *von Kries* wirklich rezipiert, statt ihn zu einem verschwommenen Erfordernis der Vorhersehbarkeit zu trivialisieren, so hätten wir die Lehre von der objektiven Zurechnung ein Jahrhundert früher und in einer besseren Fassung gehabt als heute.

Einzelfall zu verallgemeinern ist, um den Zufall auszuschalten, war doch im Einzelfall die Normbefolgung gerade geeignet, den Erfolg zu verhindern. Verallgemeinert man zu wenig, indem man z. B. nur von der Individualität der Beteiligten absieht, so kommt man über diesen Befund nicht hinaus. Verallgemeinert man zu weitgehend, so gelangt man nur zu der Erkenntnis, dass die Normbefolgung überhaupt geeignet ist, irgendwelche Erfolge zu verhindern.[50] Wenn wir den Zufall der Erfolgsverhinderung durch Normbefolgung ausscheiden wollen, müssen wir eben von den Parametern des Einzelfalles abstrahieren, die zufällig sind, also nicht durch Normen geregelt sind.[51] In unserem Beispiel also vom Zeitpunkt des Fahrtantritts der Unfallbeteiligten und ihrem Fahrverhalten unterwegs, soweit es im Rahmen des Erlaubten liegt. Enthält diese Verallgemeinerung außer den Fällen, in denen die Normbefolgung den Unfall verhindert, annähernd ebenso viele Fälle, in denen sie ihn gerade herbeiführt, so ist sie generell ungeeignet, diese Art von Kausalverläufen zu verhindern, und ihre Eignung im Einzelfall ist nur zufällig.[52] Verläuft der Kausalprozess über einen Zustand, den zu verhindern die Sorgfaltsnorm nicht in diesem Sinn generell geeignet ist, so ist dieser Zustand i. S. dieser Norm erlaubt und das Durchgängigkeitserfordernis für den Normverletzer nicht erfüllt.

Für die Erfüllung des Durchgängigkeitserfordernisses ist nicht maßgeblich, dass der unerlaubte Zustand von der Handlung des Täters an bis zum Eintritt des Erfolges bestanden hat. Es kommt darauf an, dass er mit seinen unerlaubten Eigenschaften bis zum Eintritt des Erfolges zur Erklärung des Kausalverlaufs gebraucht wird. Das ist im viel zitierten Taxi-Fall beispielsweise nicht gegeben, in dem das Opfer eines mit Tötungsvorsatz vorgetragenen Angriffs, das nur leicht verletzt wurde, auf der Fahrt mit dem Taxi ins Krankenhaus einen tödlichen Unfall erleidet. Trotz des Tötungsvorsatzes ist dem Täter der Erfolg nicht zuzurechnen, nicht etwa, weil er ihn nicht vorhersehen konnte, sondern weil der Kausalverlauf, ehe er sich durch eine erneute Sorgfaltspflichtverletzung des Taxifahrers oder eines anderen Unfallbeteiligten erneut in einen unerlaubten verkehrte, zunächst in den erlaubten Zustand übergegangen ist, dass der Verletzte Taxi fährt. Nur die Tatsache, dass er Taxi gefahren ist, nicht aber die, dass er dabei verletzt war, kommt in dem Kausalverlauf vor, der schließlich zu seinem Unfalltod geführt hat.[53] Das ist beispielsweise dann anders, wenn der Verletzte durch einen Kunstfehler des Arztes einen weiteren Schaden erleidet. Denn der unerlaubte Zustand der Körperverletzung war der Grund für den misslungenen Heileingriff des Arztes.[54]

2. *Was ist ein unerlaubter Zustand*

Nach dem Durchgängigkeitserfordernis wird der Zurechnungszusammenhang – wenn man will, kann man dies auch Realisierung des unerlaubten Risikos nennen – dann unterbrochen, wenn ab einem bestimmten Punkt der Kausalkette nur

50 *Engisch* (Fn 49), S. 43.
51 *Puppe* Bemmann-FS, 227 (234 ff.); NK/*Kühl*ies. Vor § 13 Rn 234.
52 *Puppe* Bemmann-FS, 227 (234 ff.); NK/*Kühl*ies. Vor § 13 Rn 233.
53 NK/*Puppe* Vor § 13 Rn 236 ff.; *dies*. ZStW 99 (1987), 595 (610 f.).
54 NK/*Puppe* Vor § 13 Rn 241, 243; *dies*. AT 4/6, s. dazu unten S. 216.

noch erlaubte Eigenschaften und Folgen des Täterverhaltens zur weiteren Erklärung des Kausalverlaufs gebraucht werden. Um dieses Erfordernis zu handhaben, muss also entschieden werden, ob ein bestimmter Zustand ein erlaubter oder unerlaubter ist. Erlaubte Zustände sind zunächst die allgemeinen Lebensrisiken, die das Recht gar nicht zu verhindern versucht, wie beispielsweise die Teilnahme am Straßenverkehr, Produktion und Verkauf von Kraftfahrzeugen, Messern, Beilen und anderen gefährlichen Gegenständen. Ein Zustand, der im Einzelfall durch eine Normverletzung verursacht wurde und seinerseits den Erfolg verursacht hat, ist für den Normverletzer ein erlaubter, wenn die Einhaltung der Norm nicht generell geeignet ist, die Häufigkeit dieses Zustandes zu reduzieren. Nach diesem Kriterium lassen sich auch die oben genannten Standardfälle der Lehre vom Schutzzweck der Norm lösen, in denen der Täter längere Zeit vor dem Unfall eine Geschwindigkeitsbegrenzung oder ein Haltegebot missachtet hat. Hier wird zwar unter den tatsächlich gegebenen Umständen des Einzelfalles zur Erklärung des Unfallgeschehens die Tatsache gebraucht, dass der Täter das Gebot zuvor missachtet hat, aber nur insofern, als sie erklärt, dass sich der Täter zum Zeitpunkt des Unfalls überhaupt an diesem Ort befunden hat.

Das Durchgängigkeitserfordernis ist auch entgegen meiner früheren Meinung[55] geeignet, die vom *BGH* kontrovers entschiedene Frage zu beantworten, ob die Verantwortung eines zu schnellen Fahrers für eine Kollision mit einem seinerseits verkehrswidrig handelnden Unfallbeteiligten damit zu begründen ist, dass der Zusammenstoß bei zulässiger Geschwindigkeit zwar nicht mehr durch Bremsen hätte verhindert werden können, aber deshalb nicht passiert wäre, weil der andere bei langsamerer Annäherung sich noch ein Stück auf seiner Strecke weiter bewegt hätte. Zunächst hatte der *BGH* entschieden, dass es nicht der Sinn einer Geschwindigkeitsbegrenzung sein könne, dem anderen Beteiligten dies zu ermöglichen.[56] Später hat er das Gegenteil mit der Begründung angenommen, es sei der Schutzzweck von Geschwindigkeitsbegrenzungen an Kreuzungen, dafür zu sorgen, »dass es gerade noch einmal gut geht.«[57] Aber eine Geschwindigkeitsbegrenzung ist nicht generell geeignet, dafür zu sorgen, dass es gerade noch einmal gut geht, weil der andere Beteiligte sich in dem Moment, in dem der Täter seine Fahrbahn kreuzt, nicht mehr oder auch noch nicht an dieser Stelle befindet. Man kann die zufälligen Parameter des Falles so verändern, dass der Zusammenstoß gerade dann zustande kommt, wenn sich der eine Beteiligte an die Geschwindigkeitsbegrenzung hält, und vermieden wird, wenn er sie überschreitet. Die Tatsache, dass die Fahrzeuge bei Beginn des Bremsvorgangs so zueinander standen, dass der andere Beteiligte nicht mehr durch seine bloße Eigenbewegung dem Zusammenstoß entgehen konnte, ist also ein erlaubter Zustand und begründet keine Zurechnung.[58] Die Zurechnung ist aber auf andere Weise zu begründen, wenn man erkennt, dass hier ein Fall der Doppelkausalität von Sorgfaltspflichtverletzungen vorliegt.[59]

55 *Puppe* Bemmann-FS, 227 (232 f.).
56 BGH VRS 20, 129; 23, 369; 26, 203.
57 BGHSt 33, 61 (65), mit krit. Anm. *Puppe* JZ 1985, 595 ff.
58 Richtig insoweit *Jakobs* AT 7/80.
59 Da ich mich mit diesem Problem vor kurzem nochmals beschäftigt habe, s. *Puppe* Frisch-FS, 447 ff., möchte ich es hier nicht erneut behandeln.

Dagegen ist beispielsweise eine erste Verletzung, sofern sie durch eine Sorgfaltspflichtverletzung verursacht worden ist, ein unerlaubter Zustand, denn die Einhaltung der Sorgfaltspflicht ist generell geeignet, Körperverletzungen zu verhindern, auch wenn sie das nicht in jedem Einzelfall vermag. Deshalb steht das Durchgängigkeitserfordernis der Zurechnung eines Zweitschadens, der durch einen Kunstfehler bei der Behandlung einer Körperverletzung entstanden ist, zum Erstverletzer nicht entgegen. Mag dieser vorbringen, dass der behandelnde Arzt ihn tiefer in die Haftung »hineingeritten« hat, so kann der Arzt geltend machen, dass der Erstverletzer ihn in die Situation gebracht hat, Sorgfalt anwenden zu müssen, um den Zweitschaden zu vermeiden. Es wird zwar vorgeschlagen, den Erstverursacher zu entlasten, jedenfalls dann, wenn das Verschulden des Zweitverursachers schwerer wiegt.[60] Das würde aber zu Ungerechtigkeiten führen, denn im umgekehrten Fall kann man dem Zweitverursacher eine Entlastung wegen überwiegenden Verschuldens des Erstverursachers nicht zugestehen, – sonst könnte der Zweitverursacher bis zum Maß des Verschuldens des Erstverursachers, das zur Zeit des Verschuldens des Zweitverursachers ja schon feststeht, seine Sorgfaltspflicht ungestraft vernachlässigen.

Bei der Entscheidung der Frage, ob ein bestimmter Zustand ein unerlaubter ist, können diejenigen Kriterien wiederkehren, die für die Bestimmung der Sorgfaltsnormen selbst maßgeblich sind. So kann es geschehen, dass ein Täter, der sich sorgfaltswidrig verhalten hat, sich zu seiner Entlastung auf den Vertrauensgrundsatz oder das Prinzip der freiverantwortlichen Selbstgefährdung berufen kann.[61] Wenn der Hausvermieter polizeiwidrig brennbare Renovierungsabfälle im Eingangsbereich des Mietshauses lagert und ein Pyromane sich durch deren Anblick zu einer Brandstiftung animieren lässt, so ist der Zustand, dass der Pyromane die brennbaren Renovierungsabfälle zu Gesicht bekommt, für den Vermieter ein erlaubter. Er kann darauf vertrauen, dass niemand den Anblick von Renovierungsabfällen zum Anlass einer vorsätzlichen Brandstiftung nimmt.[62] Aber auch für die Entscheidung der Frage, ob ein gefährlicher Zustand ein unerlaubter ist, gilt der Vertrauensgrundsatz nicht ausnahmslos. Für den Schusswaffenbesitzer ist der Zustand, dass ein anderer sich durch den Anblick seines in der Gaststätte an der Garderobe hängenden Gewehrs zu einer vorsätzlichen Körperverletzung animiert fühlt, kein erlaubter Zustand.

Entsprechendes gilt für das Prinzip der freiverantwortlichen Selbstgefährdung. Dass das Käthchen von Heilbronn sich durch den Anblick der brennenden Strahlenburg animiert fühlt, dem Ritter von Strahl ihre Liebe dadurch zu beweisen, dass sie in die Burg hinein rennt, sein Bildnis zu retten, ist für den Brandstifter kein unerlaubter Zustand. Denn er hat dem Käthchen lediglich die Gelegenheit geboten, sich in völlig unvernünftiger Weise selbst in Gefahr zu bringen. Aber es

60 So *Burgstaller* Das Fahrlässigkeitsdelikt im Strafrecht (1974), S. 117 ff.; *ders.* Jescheck-FS, 357 (365); *Wolter* Objektive und personale Zurechnung von Verhalten, Gefahr und Verletzung in einem funktionalen Straftatsystem (1981), S. 347; *Rengier* Erfolgsqualifizierte Delikte und verwandte Erscheinungsformen (1986), S. 164 f. (166 f.); *Otto* JuS 1974, 702 (709); *ders.* NJW 1980, 417 (422); *ders.* E. A. Wolff-FS (1998), 395 (406); *Roxin* AT/1 11/142; *Gössel* GA 2015, 18 (31); auch OLG Rostock NStZ 2001, 199 (200).

61 NK/*Puppe* Vor § 13 Rn 244.

62 OLG Stuttgart JR 1997, 517 (518), mit Bespr. *Puppe* AT 5/1 ff.

ist für einen Brandstifter ein unerlaubter Zustand, wenn ein Feuerwehrmann oder ein Verwandter sich angesichts des Brandes genötigt sieht, sich in Lebensgefahr zu begeben, um einen Hausbewohner zu retten.[63] Das Käthchen von Heilbronn, sieht man einmal von seinem jugendlichen Alter ab, bedarf keines Schutzes vor seiner Liebestollheit und verdient ihn auch nicht, anders aber der Feuerwehrmann.[64]

IV. Zusammenfassung

Es gibt zwei Voraussetzungen der objektiven Zurechnung, die Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung und das Durchgängigkeitserfordernis. Die Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung baut auf der Kausalität auf, das Durchgängigkeitserfordernis auf der Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung. Wenn in manchen Lehrdarstellungen zu lesen ist, dass die Untersuchung der Kausalität und ihre Feststellung im Einzelfall von geringem praktischen Wert seien, weil die Kausalität uferlos ist und die Würfel erst bei der objektive Zurechnung fallen,[65] womit wohl auch angedeutet werden soll, dass Fehler im Bereich der Kausalitätsbestimmung bei der objektiven Zurechnung ohnehin korrigiert werden, so ist das ein zutiefst unsystematisches Denken. Solches Denken führt denn auch zu nichts anderem als zu besagtem Ensemble von Topoi und zu jenem bunten Strauß von Fallgruppen, die bald unter Heranziehung des einen, bald des anderen Topos gelöst werden, ohne dass der Leser, insbesondere der studentische Leser, einen roten Faden erkennen kann. Nur eine sorgfältige Analyse des Begriffs der Kausalität führt zur Erkenntnis, was Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung ist und wie sie im Einzelfall festzustellen ist, insbesondere in den Fällen der Doppelkausalität von Sorgfaltspflichtverletzungen verschiedener Beteiligter. Diese Fälle, die gerade im Straßenverkehr nicht selten sind,[66] sind nur dann lösbar, wenn man erkannt hat, dass eine Ursache nicht eine notwendige Bedingung ist, sondern ein notwendiger Bestandteil einer von möglicherweise mehreren zugleich instanziierten hinreichenden Bedingungen des Erfolges und dass das sog. Vermeidbarkeitserfordernis in Bezug auf die Handlung des einzelnen Täters nicht gelten kann, weil es bei Doppel- oder Mehrfachkausalität dazu führt, dass die Beteiligten sich gegenseitig entlasten.

Aber die conditio-sine-qua-non-Formel, auf der auch das Vermeidbarkeitserfordernis basiert, ist nicht nur deshalb verhängnisvoll, weil sie das logische Bedingungsverhältnis zwischen Einzelursache und Erfolg falsch beschreibt,[67] sondern auch deshalb, weil sie die Aufmerksamkeit des Rechtsanwenders vom wirklichen Kausalverlauf ablenkt und auf einen fingierten richtet, der ausgerechnet die wirklich kausale Handlung nicht enthalten darf und der auch noch in der Zeit springt. Sie lenkt dadurch die Aufmerksamkeit des Juristen von dem ab, was

63 BGHSt 29, 322; NK/*Puppe* Vor § 13 Rn 186 f.

64 NK/*Puppe* Vor § 13 Rn 186; *dies.* AT 6/12; *dies.* Androulakis-FS, 555 (566) = ZIS 2007, 247 (251).

65 *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn 156, 178; *Rengier* AT § 13 Rn 38; *Kühl* AT § 4 Rn 36 f.; vgl. auch *Kindhäuser* AT § 11 Rn 1.

66 Etwa der sog. Lastzug-Radfahrer-Fall, BGHSt 11, 1, mit Bespr. *Puppe* AT 3/18 ff.; vgl. auch BGHSt 33, 61; 20, 229; 21, 341 (342); 23, 369 (370 f.); 25, 262 (263).

67 *Puppe* GA 2010, 551 ff.; *dies.* ZStW 92 (1980), 863 (868 ff.); NK/*dies.* Vor § 13 Rn 92.

einen Kausalzusammenhang erst ausmacht. Er verbindet die Ursache mit der Wirkung durch einen naturgesetzlich bestimmten, in der Zeit kontinuierlich fortschreitenden Prozess.[68] Diese Erkenntnis verhilft uns zum Durchgängigkeitserfordernis als Voraussetzung der objektiven Zurechnung oder, wenn man es so ausdrücken will, der Realisierung der unerlaubten Gefahr. Nur indem wir den Kausalverlauf Schritt für Schritt analysieren, können wir also erkennen, ob sich in dem schließlich eingetretenen Erfolg ein unerlaubtes Risiko der Täterhandlung realisiert hat oder nicht.

Der juristische Laie mag sich damit zufrieden geben, dass es unmittelbar einleuchtend ist, den dritten Radfahrer nicht für den Zusammenstoß der beiden anderen verantwortlich zu machen und den Übertreter des Haltegebots nicht für den Unfall, der viele Kilometer weiter passiert. Der Wissenschaftler darf sich mit solcher Plausibilität nicht begnügen und auch nicht mit der Erklärung, dass es offenbar nicht Schutzzweck der vom Täter übertretenden Sorgfaltsnorm ist, den eingetretenen Kausalverlauf zu verhindern. Er muss die Frage stellen, warum das so ist und welche allgemeinen Erkenntnisse sich aus diesen Beispielsfällen gewinnen lassen. Es sind gerade die Fälle, in denen das Ergebnis intuitiv als richtig erscheint, die uns zu sicheren Erkenntnissen führen können, nicht diejenigen, die auch im Ergebnis zweifelhaft sind. Die zweifelhaften Fälle, wie beispielsweise den Kreuzungsfall (BGHSt 33, 61), kann man erst anhand der Erkenntnisse lösen, die man aus den nicht zweifelhaften gewonnen hat. So gelangen wir anhand des Drei-Radfahrer-Falls zu der Erkenntnis, dass alle Eigenschaften, von denen die Sorgfaltswidrigkeit des Täterverhaltens abhängt, im Kausalverlauf zum Erfolg vorkommen müssen (Vollständigkeitserfordernis). Eine gründliche Analyse des scheinbar so trivialen Rotlichtfalles und vergleichbarer Fälle führt uns zu der Erkenntnis, dass ein in unerlaubter Weise ausgelöster Kausalverlauf in einen erlaubten übergehen kann und dass dadurch die Zurechnung eines später dennoch verursachten Erfolges zur Sorgfaltspflichtverletzung des Ersthandelnden unterbrochen wird (Durchgängigkeitserfordernis). Verzichtet man darauf, die Frage nach dem Warum zu stellen, sofern das Ergebnis nur einleuchtend ist, so gelangt man eben zu jenem Ensemble von Topoi, als das sich die Lehre von der objektiven Zurechnung in den meisten Darstellungen heute präsentiert. Wenn *Newton* (oder statt seiner ein anderer Physiker) sich nicht gefragt hätte, warum ein reifer Apfel vom Baum fällt, hätten wir die Gravitationsgesetze heute noch nicht.

68 Vgl. *Puppe* ZStW 99 (1987), 595 (609 f.).